

BESCHLUSSVORLAGE

Bearbeitet von:

Tel.Nr.:

Datum:

Beate Grimmig

0761 201-4590

02.09.2010

Betreff:

**Weisungsbeschluss der Verbandsversammlung an den Aufsichtsrat
bzw. die Gesellschafterversammlung der Regio-Verbund GmbH**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
VV	15.12.2010	X			X

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung ermächtigt den:

**Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung der Regio-Verbund GmbH
folgende Beschlüsse zu fassen:**

- **Feststellung des Jahresabschlusses 2010**
- **Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2012**
- **Bestellung des Wirtschaftsprüfers 2011**
- **Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für 2010**

Anlagen

- GPA- Bericht
- Stellungnahme der Verwaltung des ZRF

Begründung

Der Zweckverband Regio-Nahverkehr (ZRF) wurde im Dezember 2009 durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) für die Jahre 2003 – 2008 geprüft. Dabei wurde formal beanstandet, dass Beschlussgegenstände, die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und nicht zu den dem Vorstandsvorsitzenden übertragenen Angelegenheiten gehören, nicht der Verbandsversammlung oder dem beschließenden Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt wurden. Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Regio-Verbund GmbH (RVG), die Entlastung des Aufsichtsrates sowie die Wirtschaftspläne der RVG wurden bislang ausschließlich dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Da die Mitglieder des beschließenden Ausschusses des ZRF personenidentisch mit denen des Aufsichtsrates der RVG sind, sich die Befugnisse der RVG wirtschaftlich immer aus den Zuweisungen im Haushalt des ZRF ergaben, erschien eine Vorlage der gleichen Angelegenheiten sowohl im Aufsichtsrat als auch im beschließenden Ausschuss als sachlich entbehrlich, wurde zugegebenermaßen formal der rechtlichen Verschiedenheit der Gremien nicht gerecht.

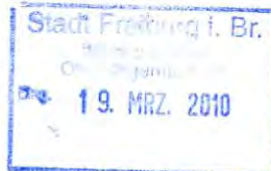
Dem ist künftig abzuhelpfen.

Erforderlich ist also, dass entsprechend den Vorgaben der GPA (Anlage) die Verbandsversammlung des ZRF jährlich den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der RVG förmlich befugt die Jahresabschlüsse der RVG festzustellen, die Geschäftsführung zu entlasten, den Wirtschaftsplan der RVG zu beschließen und den Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Die Gesellschafterversammlung muss zudem förmlich die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder zugewiesen bekommen.

Bearbeitet von
<< Beate Grimmig >>

-Verwaltung ZRF-

PK Gbl. 1	Verb. Vors.	GF		PK Fin
G 11	Eingegangen:			G 33
G 12	25. MRZ. 2010			G 31
G 13				G 32
G 14				G 33
G 15	Gbl. 2	G 21	G 22	G 34



gpa 
Baden-Württemberg

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Postfach 110552 · 76055 Karlsruhe

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg
z.H. des Verbandsvorsitzenden
Herrn Oberbürgermeister Dr. Salomon
Fehrenbachallee 12
79106 Freiburg i.Br.

Kommunale Prüfung und Beratung

Name: Herr Bohnert
Telefon: 0721 / 8 50 05 - 167
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 367
Wolfgang.Bohnert@gpabw.de

Aktenzeichen: 1 - R
Unser Schreiben v.: 16.09.2009
Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben v.:

Karlsruhe, 16.03.2010

Allgemeine Finanzprüfung 2003 - 2008

hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 17 GemPrO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Salomon,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg in den Haushaltsjahren 2003 bis 2008 - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 09.11. bis 09.12.2009 geprüft.

Prüfer war Herr Schneider.

Ausgenommen worden sind bei dieser Prüfung die Bauausgaben.

Am 09.12.2009 ist Frau Grimmig über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

Im Ergebnis der auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkten Prüfung (§ 15 GemPrO) ist Folgendes festzustellen:

1 Rechtsverhältnisse

1.1 Verbandsaufgabe

- 1 Nach § 1 Abs. 1 der Verbandssatzung (VS) vom 01.10.1999 i.d.F. vom 10.06.2009 bilden die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen sowie die Stadt Freiburg i.Br. den Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZVR).

Die Aufgaben des Zweckverbands sind im Vergleich zum vorangegangenen Prüfungszeitraum grundsätzlich unverändert geblieben.

Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands gelten die für Gemeinden maßgebenden Bestimmungen und Vorschriften sinngemäß (§ 18 GKZ i.V.m. § 13 Abs. 1 VS).

1.2 Abschluss der vorangegangenen überörtlichen Prüfung

- 2 Zum Abschluss der überörtlichen Prüfung des Verbands in den Haushaltsjahren 1998 bis 2002 (Prüfungsbericht der GPA vom 16.02.2004) hat die Rechtsaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 15.03.2004 Az. 16-2214.4/2.16 eine uneingeschränkte Bestätigung nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt.

1.3 Örtliche Prüfung

- 3 Die Prüfung der Jahresrechnungen obliegt (im Wechsel von zwei Jahren) den Rechnungsprüfungsämtern (RPA) der Verbandsmitglieder (§ 13 Abs. 2 VS). Bei den für den Prüfungszeitraum durchgeführten Prüfungen ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen. Im Blick darauf, ist von einer vertieften überörtlichen Prüfung der Kasse sowie der Bücher und Belege abgesehen worden (§ 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 GemPro).

2 Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

2.1 Verwaltungshaushalt

- 4 Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbands waren im Prüfungszeitraum geordnet.

Der Zweckverband hat in den Haushaltsjahren (HJ) 2003 bis 2008 im Verwaltungshaushalt im Wesentlichen Ausgaben für Zuschüsse an private Unternehmen - hauptsächlich zu den Verbundtarifen - in Höhe von 61,2 Mio. EUR geleistet. Einnahmeseitig standen vor allem Landeszuweisungen (14,5 Mio. EUR) und Umlagen der Verbandsmitglieder (49,0 Mio. EUR) zur Verfügung. An den Vermögenshaushalt wurden im Prüfungszeitraum 136 TEUR zugeführt.

2.2 Vermögenshaushalt

- 5 Im Prüfungszeitraum sind Investitionsausgaben von 25,9 Mio. EUR (vor allem Investitionszuschüsse für verschiedene Infrastrukturmaßnahmen im Verbandsgebiet und Anschaffung von Fahrzeugen) geleistet worden. Der aus dem vorangegangenen Prüfungszeitraum resultierende Fehlbetrag von 10 TEUR wurde im HJ 2004 abgedeckt. Zur Finanzierung von Kapitalumlagen der Stadt Freiburg i.Br. wurden Kredite von 7,6 Mio. EUR aufgenommen. Im HJ 2004 wurden diese sowie die zum gleichen Zweck im vorangegangenen Prüfungszeitraum aufgenommenen Darlehen in Höhe von insgesamt 15,7 Mio. EUR auf die Stadt Freiburg i.Br. übertragen.

2.3 Schulden, Allgemeine Rücklage

Ende 2008 hatte der Zweckverband keine Schulden.

Der allgemeinen Rücklage sind im Prüfungszeitraum per saldo 258 TEUR zugeführt worden. Ihr Bestand hat zum 31.12.2008 847 TEUR betragen. Die Mittel sind bereits teilweise in die Finanzplanung eingestellt.

3 Ordnungsmäßigkeit der Verbandsführung

3.1 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

3.1.1 Kassenorganisation

- 6 Die Aufgaben der Verbandskasse sind der Stadtkasse der Stadt Freiburg i.Br. zur dortigen Erledigung als fremdes Kassengeschäft (§ 2 Abs. 1 GemKVO) übertragen (s. Schreiben der Stadt vom 03.11.1999 sowie § 3 Abs. 3 Nr. 2 DA Kasse der Stadt Freiburg i.d.F. vom 20.04.2009).

3.1.2 Örtliche Kassenprüfung

- A 7 Die Verbandskasse wurde jährlich in die örtliche Prüfung der Stadtkasse der Stadt Freiburg i.Br. einbezogen. Ausweislich des Berichts des RPA beschränkten sich die Prüfungshandlungen dabei jedoch auf Kassenbestandsaufnahmen. Ob weitere Prüfungshandlungen durch die mit der Prüfung der Jahresrechnungen beauftragten RPA der Verbandsmitglieder durchgeführt worden sind, war nicht dokumentiert.

Die örtliche Kassenprüfung einer Verbandskasse, deren Führung als fremdes Kassengeschäft einer anderen Kasse übertragen wurde, ist Bestandteil der dortigen örtlichen Prüfung der Kasse. Somit ist unabhängig von der Zuständigkeit für die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen des Verbands für die örtlichen Prüfungen der Verbandskasse das RPA der Stadt Freiburg i.Br. verantwortlich.

Der Verband hat unter Beachtung der genannten Zuständigkeitsregelungen baldmöglichst auf eine wirksame örtliche Kassenprüfung hinzuwirken. Bezüglich des Umfangs einer Kassenprüfung wird auf die §§ 2 und 3 GemPrO verwiesen. Über die Ergebnisse der zeitnah durchzuführenden örtlichen Kassenprüfung ist zu berichten. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung einer örtlichen Kassenprüfung sind künftig zu beachten.

3.2 Beteiligungen

- 8 Der Verband ist zu 100 v.H. am Stammkapital (25 TEUR) der Regio-Verbund GmbH beteiligt.
- A 9 Im Gesellschaftsvertrag sind der GPA noch nicht die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt. Der Gesellschaftsvertrag ist bei Gelegenheit entsprechend den kommunalrechtlichen Vorgaben anzupassen (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 d GemO).

- A 10 Beschlussgegenstände, die aus Sicht des Verbands keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und auch nicht zu den dem Verbandsvorsitzenden übertragenen Angelegenheiten gehören (§ 44 Abs. 2 GemO), sind vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung nicht der Verbandsversammlung oder dem eingerichteten beschließenden Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt worden. Künftig sind die kommunalrechtlichen Vorschriften zu beachten und erforderliche Weisungsbeschlüsse einzuholen (s. hierzu GPA-Mitt. 9/2001 Az. 800.043 sowie Ausführungen im GPA-Geschäftsbericht 2008, 28 f.).
- A 11 Die Umsatzerlöse lagen im Prüfungszeitraum stets deutlich unter 25 v.H. der Aufwendungen. Die Errichtung eines privatrechtlichen Unternehmens ist nach den gemeindefinanziellen Bestimmungen an die Voraussetzung geknüpft, dass das Unternehmen nachhaltig mindestens 25 v.H. des Aufwands durch Umsatzerlöse deckt (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO). Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist mittelfristig nicht erkennbar. Die obere Rechtsaufsichtsbehörde kann von dem Mindestgrad der Aufwandsdeckung Ausnahmen zulassen (§ 103 Abs. 3 Satz 2 GemO). Eine diesbezügliche Entscheidung ist noch herbeizuführen.
- A 12 Ein wesentlicher Teil der Umsatzerlöse der Regio-Verbund GmbH war die vom Zweckverband bezahlte sog. „Verbundumlage“ (jahresdurchschnittlich 0,3 Mio. EUR). Grund und Höhe dieser Umlage waren nicht nachvollziehbar festgelegt. Durch die Umlagezahlung wird die (eigentlich ungünstigere) betriebliche Ertragslage der Gesellschaft nicht richtig dargestellt. Die geringe Höhe der Umsatzerlöse, die überwiegende „Umlagefinanzierung“ der GmbH durch den Verband sowie zusätzliche Kosten des Unternehmens (z.B. Buchführungs- und Abschlusskosten) lassen fraglich erscheinen, ob der öffentliche Zweck die Errichtung und Weiterführung der GmbH rechtfertigen. Es ist zu prüfen, ob die Aufgaben nicht wirtschaftlicher durch den Zweckverband selbst erfüllt werden könnten.

Sollte an der bisherigen Unternehmenskonstruktion festgehalten werden, sind die Grundlagen für die „Umlagezahlung“ transparent darzustellen.

3.3 Sonstiges

- A 13 In Übereinstimmung mit dem RP wurden Fördermittel nach GVFG für Maßnahmen, an denen mehrere Gebietskörperschaften beteiligt waren, zentral vom Zweckverband im Namen und Auftrag der betroffenen Körperschaften beantragt und nach Bewilligung an die betreffenden Körperschaften weitergeleitet. Die Mittelzuweisungen wurden jeweils als Einnahmen und die Mittelverteilung an die Gebietskörperschaften als Ausgaben in den Büchern des Zweckverbands gebucht. Zur Deckung seiner Kosten wurden vom Zweckverband 2 v.H. der Förder-

mittel einbehalten. Die Fördermittelbewilligungsbescheide des RP waren jedoch nicht an den Zweckverband, sondern an die Regio-Verbund GmbH gerichtet. Die Mittelverteilung an die Gebietskörperschaften erfolgte ebenfalls durch die GmbH.

Aus Gründen der korrekten Verwaltungsabwicklung und nicht zuletzt auch aus steuerrechtlichen Gründen ist künftig darauf zu achten, dass der Mittelzu- und -abfluss nicht nur buchhalterisch, sondern auch verwaltungstechnisch vom Zweckverband abgewickelt wird. Der Einbehalt eines Teils der Fördermittel zur Deckung der Verwaltungskosten sollte sich der Zweckverband vom RP und den Förderbegünstigten nachträglich schriftlich bestätigen lassen.

Es wird gebeten, zu den mit „A“ gekennzeichneten Prüfungsfeststellungen innerhalb von sechs Monaten in doppelter Fertigung Stellung zu nehmen (§ 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 1 GemO).

Sind Maßnahmen zur Erledigung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht etwa um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung der Verbandsversammlung nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO wird hingewiesen.

Die Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und des Datenschutzes in Bezug auf den Inhalt des Prüfungsberichts ist von der Verwaltung sicherzustellen.



Eine Fertigung des Prüfungsberichts ist für das derzeit zuständige Rechnungsprüfungsamt bestimmt.

Beigefügt ist der Gebührenbescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Bohnert



Anlagen

Mehrfertigung

Gebührenbescheid

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg
Fehrenbachallee 12 · 79106 Freiburg

1.

Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg
Herr Bohnert
Postfach 110552
76055 Karlsruhe

Der Verbandsvorsitzende

Ihr Zeichen:	1-R
Ihre Nachricht vom:	16.03.2010
Unser Zeichen:	72.1.2.6
Durchwahl:	0761/201-4590
Fax:	0761/201-4569
E-mail:	beate.grimmig@stadt.freiburg.de
Freiburg i.Br.,	30.08.2010
Bearbeiterin:	Beate Grimmig

Allgemeine Finanzprüfung 2003 – 2008 Prüfungsbericht vom 16.03.2010

Sehr geehrter Herr Bohnert,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie von Ihnen gewünscht nehmen wir zu den mit „A“ gekennzeichneten Prüfungs-
feststellungen wie folgt Stellung:

A 7

Wir haben das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Freiburg um eine wirksame
örtliche Kassenprüfung gebeten.

A 9

In § 18 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag RVG sind der überörtlichen Prüfung die Rechte
nach § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt. Mit der nächsten Änderung des
Gesellschaftsvertrags wird die Befugnis nach § 54 HGrG gewährt.

A 10

Der beschließende Ausschuss des ZRF ist personenidentisch mit dem Aufsichtsrat
der RVG. Eine Beschlussfassung des gleichen Themas in beiden Gremien
erschien deshalb entbehrlich. Wir werden die Beschlusspraxis ändern und
Weisungsbeschlüsse einholen.

A 11

Mit Schreiben vom 05.10.1999 wurde beim Regierungspräsidium Freiburg ein
Antrag auf eine rechtsaufsichtsrechtliche Entscheidung bezüglich der Gründung
der REGIO-VERBUND GmbH gebeten. Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit
Schreiben vom 27.10.1999 gemäß §§ 5 Abs. 2 GKZ i.V.m. §§ 103,103a und 108
GemO die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Versammlung des ZRF
vom 06.10.1999 über die Gründung der REGIO-VERBUND GmbH bestätigt.

Grundlage hierfür waren bereits vorangegangene Gespräche und Beschlussvorlagen, aus denen bereits hervorging, dass die RVG durch ihre spezielle Aufgabenstellung nur erschwerte Umsatzerlöse erwirtschaften wird. Die Aussage der GPA, dass die Umsatzerlöse unter 25 v.H. der Aufwendungen lagen ist richtig, jedoch steigen die Umsatzerlöse kontinuierlich. Wir werden, sollte diese Entwicklung nicht anhalten, bei der oberen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 103 GemO um eine Ausnahmezulassung bitten.

A 12

Die Grundlage für die Verbundumlage vom ZRF an die RVG sind der Haushaltsplan des Zweckverbandes und der Wirtschaftsplan der RVG. Im Wirtschaftsplan sind die einzelnen Ausgabenansätze deklariert. Da der beschließende Ausschuss des ZRF personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der RVG ist sind sowohl der Grund als auch die Höhe dieser Umlage für die Entscheidungsträger nachvollziehbar (siehe hierzu Anmerkungen zu A 10).

Mit Beschluss vom 6. Oktober 1999 (Drucksache ZRF –BA/VV 99005.2) hat der Zweckverband die Gründung der REGIO-VERBUND GmbH beschlossen. Die finanziellen Auswirkungen, das heißt die zusätzlichen Kosten der neuen Struktur, wurden dargelegt und mit den Vorteilen einer neu geschaffenen operativen Ebene bewertet. Die Konstellation hat sich mittlerweile seit zehn Jahren bewährt. Es besteht derzeit kein Anlass, dieses Modell zu ändern.

A 13

Die Beschäftigten der REGIO-VERBUND GmbH, die mit den Aufgaben des ZRFs beauftragt sind, werden sich weiterhin darum bemühen, sowohl dem Regierungspräsidium als auch den beteiligten Gemeinden den richtigen Adressat für entsprechende Schriftwechsel zu benennen.

Wir werden die Verfahrenspraxis bezüglich der Fördermittelbewilligungsbescheide des Regierungspräsidiums ändern. Die Fördergelder vom Regierungspräsidium werden in voller Höhe ausbezahlt. Der ZRF wird eine entsprechende schriftliche Bestätigung von den geförderten Körperschaften einholen, um die zwei Prozent Verwaltungskostenerstattung für die gesamte Abwicklung und Bearbeitung des Vorgangs in Rechnung zu stellen.

Eine Mehrfertigung unserer Stellungnahme überlassen wir den Rechnungsprüfungsämtern unserer Verbandsmitglieder und dem Regierungspräsidium Freiburg.

Wir bedanken uns für die kooperative Prüfung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dr. Dieter Salomon
Verbandsvorsitzender